

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Kirchötting

§ 1 Allgemeines

Der kirchliche Friedhof in Kirchötting ist ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben sowie ein „Heiliger Ort“ im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches.

Er ist zudem Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die Filialkirche Mariä Geburt, einer Saalkirche aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert mit dem Sakristeianbau von 1779 (Aktenzeichen D-1-77-144-7).

Zur Wahrung und Erhaltung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien wie heimischen Natursteinen, heimischen Hölzern, Schmiedeeisen oder Bronze bestehen und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet sein. Ein Herkunftsnnachweis ist vorzulegen.
- (2) Kunststeine (z.B. Beton) oder industriell hergestellte Grabmale (z.B. polierte Platten), grellweiße, dunkelgraue oder schwarze Grabmale sind unerwünscht.

§ 3 Grabbeete

- (1) Bepflanzungen sollen aus traditionellen heimischen Gewächsen bestehen und die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.
- (2) Neophyten, also nichtheimische „Modepflanzen“, sind unerwünscht.

Die Kirchenverwaltung St. Peter, Wörth, hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2018 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Wörth, den 27.03.2018



J. Stanislaus Trischlawitsch
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2004/80#005

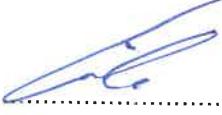
Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 27.04.2018

Für den Erzb. Finanzdirektor



.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsratin i.K.



Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.